

II.

Gemeinsame Veröffentlichungen

Schadensersatzansprüche gegen Dritte bei Schädigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums des Innern,
für Sport und Infrastruktur und des Ministeriums der Finanzen
vom 1. Februar 2016 (ISIM 01 510-T0:321)

1. Anlass

Werden Beamtinnen, Beamte, Versorgungsberechtigte oder deren Angehörige durch eine Dritte oder einen Dritten körperlich verletzt, gesundheitlich geschädigt oder getötet, so kann sich daraus für den Dienstherrn ein Schaden ergeben, beispielsweise durch die Fortzahlung von Bezügen bei Dienstunfähigkeit oder die Zahlung von Beihilfe. Schadensersatzansprüche der Betroffenen gehen auf den Dienstherrn über, soweit dieser in diesem Zusammenhang zu Leistungen verpflichtet ist (§ 72 Abs.1 S. 1 LBG). Ist eine Versorgungskasse zu Leistungen verpflichtet, so geht der Anspruch auf diese über (§ 72 Abs.1 Satz 2 LBG).

Kann eine von einer dritten Person verletzte Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, geht dieser Anspruch auf den Arbeitgeber über, soweit dieser der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer Arbeitsentgelt nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz fortgezahlt und darauf entfallende vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat (§ 6 Abs.1 EntgFG).

Neben den personalbewirtschaftenden Dienststellen kommt den Bediensteten und Versorgungsempfängern eine entscheidende Rolle bei der möglichst umfassenden Geltendmachung von übergegangenen Schadensersatzansprüchen zu. Sie sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass vom Dienstherrn bzw. Arbeitgeber Schaden abgewendet wird. Daher haben sie ihre (ggf. auch die frühere) Dienststelle über den einem möglichen Schadensersatzanspruch zugrunde liegenden Sachverhalt unverzüglich zu unterrichten. Aufgrund von Erfahrungswerten ist davon auszugehen, dass entsprechende Informationen häufig nicht vorliegen und dem Land Rheinland-Pfalz dadurch ein nicht unerheblicher finanzieller Schaden entsteht. Um dies künftig zu vermeiden, ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

2. Unterscheidung nach der Unfallart

2.1 Arbeits- und Dienstunfälle

Für **Arbeitsunfälle** von **Beschäftigten** hat das Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom 1. August 2014 an die Ressorts u. a. darauf hingewiesen, dass bei jedem Arbeitsunfall, bei dem sich Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden ergeben, eine Kopie der Meldung an die Unfallkasse an die für die Geltendmachung von übergegangenen Schadensersatzansprüchen zuständige Stelle (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Landesamt für Finanzen oder, sofern die vorgenannten nicht zuständig sind, die personalführenden Dienststellen selbst) weiterzuleiten ist.

Beamtinnen und Beamte, die einen **Dienstunfall** erlitten haben, sind von der personalverwaltenden Stelle aufzufordern, eine Unfallmeldung (Muster vgl. www.add.rlp.de/Zentrale-Aufgaben/Schadenregulierungsstelle/) auszufüllen. Diese ist, soweit Anhaltspunkte für ein Verschulden einer dritten Person erkennbar sind, von dort an die für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zuständige Stelle weiterzuleiten.

Bei einem Dienstunfall sind die Behandlungskosten nicht bei der Beihilfestelle, sondern bei der Beschäftigungsdienststelle bzw. der personalverwaltenden Dienststelle geltend zu machen.

2.2 Unfälle im privaten Bereich

Um **schädigende Ereignisse im privaten Bereich** zu erfassen, hat die zuständige Dienststelle bei entsprechenden Anhaltspunkten bei Anzeige einer Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit nachzufragen, ob diese auf einer Krankheit oder einem Unfall beruht. Soweit nicht ausgeschlossen werden kann, dass Schadensersatzansprüche übergegangen sind, ist die für die Geltendmachung solcher Ansprüche zuständige Stelle über den diesen Ansprüchen zugrunde liegenden Sachverhalt zu unterrichten (Muster vgl. www.add.rlp.de/Zentrale-Aufgaben/Schadenregulierungsstelle/).

3. Information der Bediensteten und Versorgungsempfänger

3.1 Bedienstete

Hinweise erfolgen zunächst für alle Bediensteten zentral durch das Landesamt für Finanzen. Bei neu hinzukommenden Bediensteten ist es Aufgabe der jeweiligen Dienststelle, eine Information in geeigneter Form vorzunehmen.

Darüber hinaus sollten alle Bediensteten in regelmäßigen Abständen auf die Verpflichtung zur Meldung von möglicherweise Schadensersatzansprüche auslösenden schädigenden Ereignissen hingewiesen werden. Das kann beispielsweise durch eine Sammel-E-Mail oder regelmäßige Veröffentlichung im Intranet geschehen.

3.2 Versorgungsempfänger

Für Versorgungsempfänger erfolgt eine entsprechende Information durch das Landesamt für Finanzen.

4. Haushalt

Die aufgrund der übergegangenen und abgetretenen Schadensersatzansprüche eingezogenen Beträge sind im Haushaltsplan des Landes bei Titel 119 69 (Vermischte Verwaltungseinnahmen) des jeweiligen Kapitels zu vereinnahmen, soweit nicht eine besondere Haushaltsstelle eingerichtet ist.

Den Kommunen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Das Gemeinsame Rundschreiben der Staatskanzlei und der Ministerien vom 23. Dezember 1985 (MinBl. 1986 S. 37) wird hiermit aufgehoben.

MinBl. 2016, S. 79